

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)

<p>Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014</p>	<p>Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 19. September 2014</p>
<p>Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾, <i>beschliesst:</i></p>	
<p>II.</p>	
<p>4. Der Erlass GDB 134.13 (Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Gerichtspräsidien a. Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. abgeschlossenes juristisches Studium;</p> <p>b. mehrjährige juristische Berufserfahrung;</p> <p>b1. Erfahrung im Prozessrecht;</p> <p>c. Anwaltspatent;</p> <p>d. keine Verlustscheine;</p> <p>e. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.</p>	<p>b1. <i>Gelöscht.</i></p>

¹⁾ GDB 101.0